

Sozialversicherungsrechtlicher Status von minderbeteiligten Gesellschaftern

Allgemeines zur Sozialversicherungspflicht - oder: warum stellt sich die Frage überhaupt?

Die gesetzliche Sozialversicherung unterscheidet grundsätzlich zwischen Arbeitnehmern und Unternehmern.

Arbeitnehmer haben einen Arbeitsvertrag, sind weisungsabhängig beschäftigt, haben also zu tun, was der Chef aufgibt, erwarten regelmäßige und pünktliche Lohnzahlungen. Es handelt sich bei dem Arbeitsverhältnis um ein sog. Über-/Unterordnungsverhältnis. Am Unternehmen haben Arbeitnehmer darüber hinaus in der Regel kein weiteres Interesse. Das ist typisch sozialversicherungspflichtig.

Unternehmer (z.B. Einzelkaufleute oder GmbH-Gesellschafter/Geschäftsführer mit mindestens 50% Geschäftsanteil) sind hingegen völlig weisungsfrei tätig, sie müssen selbst entscheiden, wie sie ihre Tätigkeit gestalten und welche Ziele sie verfolgen. Das ist typisch sozialversicherungsfrei.

Zwischen diesen beiden typischen Tätigkeiten gibt es jedoch eine Reihe von Personen, deren Beschäftigungsverhältnis nicht klar definiert ist. Es kann sich nach der jeweiligen Ausgestaltung um ein Arbeitsverhältnis, aber auch um eine Unternehmertätigkeit handeln. Es geht dabei um die Frage, wie das Beschäftigungsverhältnis im konkreten Fall ausgestaltet ist. Hier müssen verschiedene Kriterien geprüft werden, um das Beschäftigungsverhältnis als Arbeitnehmer- oder Unternehmertätigkeit qualifizieren zu können.

Personengruppen, bei denen diese Prüfung in den meisten Fällen notwendig ist, sind vor allem

- im Familienunternehmen mitarbeitende Angehörige (Familienmitglieder) und
- minderbeteiligte Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH).

Diese Personen haben oftmals zwar formell einen Arbeitsvertrag, haben aber ein ganz anderes Interesse als der typische Arbeitnehmer. Zum Beispiel arbeiten sie oftmals mehr als 40 Wochenstunden, auch abends und am Wochenende, verzichten vielleicht zeitweise auf ihr Gehalt, haben dem Unternehmen Darlehen gewährt oder Bürgschaften für Unternehmenskredite übernommen. Jedenfalls genießen sie sehr oft Freiheiten, die der „normale“ Arbeitnehmer nicht hätte.

Daher ist der sozialversicherungsrechtliche Status zu bestimmen und ggf. zu prüfen, damit die Personen den korrekten SV-Status haben. Es gibt nur „sv-pflicht“ oder „sv-frei“, ein Status dazwischen ist nicht möglich.

Sofern Sie Familienangehöriger sind und in einem Einzelunternehmen (z.B. „e.K.“) tätig sind, lesen Sie

bitte auch das entsprechende Infoblatt „Familienangehörige“.

Mögliche Folgen eines ungeklärten Status

Nach wie vor sind in Deutschland viele, sehr viele Beschäftigungsverhältnisse hinsichtlich des sozialversicherungsrechtlichen Status nicht geklärt. Es werden zwar Beiträge zur Sozialversicherung (insbesondere zur gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung) abgeführt. Eine Prüfung des Beschäftigungsverhältnisses hat jedoch nie stattgefunden.

Die gesetzliche Sozialversicherung nimmt zwar gern die Beiträge entgegen. Ob jedoch ein Anspruch auf eine Leistung der gesetzlichen Sozialkassen besteht, wird erst geprüft, wenn ein Leistungsantrag gestellt wird.

Erst dann werden die verschiedenen Kriterien nachgefragt. Erst dann bildet sich der Sozialversicherungsträger eine Meinung.

Beispiel 1:

Gesellschafter-Geschäftsführer A ist sv-pflichtig angemeldet, zahlt SV-Beiträge, stellt dann einen Antrag auf Gewährung von SV-Leistungen. Es wird festgestellt, dass er überwiegend wie ein Unternehmer tätig ist. Der Antrag wird abgelehnt.

Die Konsequenzen können aber noch darüber hinaus sehr unangenehm sein. Beispiele für den Fall, dass jemand sozialversicherungspflichtig gemeldet war und nun sozialversicherungsfrei eingestuft wird:

Kein Arbeitslosengeld

Meldet sich z.B. aufgrund einer Unternehmensinsolvenz der Gesellschafter arbeitslos und will er Arbeitslosengeld bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) beantragen, wird nicht selten die Leistung verweigert. Der Grund: es lag kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor. Auch wenn jahrelang Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet worden sind, verpflichtet dies die BA nicht dazu, Leistungen zu erbringen. Die Beitragsabführung für den Gesellschafter wäre demnach nicht notwendig gewesen.

Nachzahlung von Beiträgen in der Krankenversicherung

Die Krankenversicherung behandelt den betroffenen Gesellschafter rückwirkend nicht mehr als gesetzlich krankenversichert, sondern als „freiwillig“ gesetzlich krankenversichert. Die freiwilligen Mitglieder der Krankenkasse zahlen aber in den meisten Fällen höhere Beiträge als die gesetzlich Versicherten.

Es kommt dann häufig zu Beitragsnachforderungen der Krankenkasse.

Keine Erwerbsminderungsrente

Wenn der Gesellschafter keine Pflichtbeiträge, sondern nur freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung geleistet hat, besteht u. U. kein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente (Ausnahme: mindestens 60 Monate Beiträge vor dem 01.01.1984 bezahlt).

Auch andere Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind von der Leistung von Pflichtbeiträgen abhängig, wie z.B. Kuren oder Altersrente nach Altersteilzeit. Zudem werden Kindererziehungszeiten bei der Rentenberechnung nicht mehr berücksichtigt.

Nachforderung von Steuernachzahlungen

Weiter kann es bei falscher Einstufung als vermeintlich Sozialversicherungspflichtiger u. U. zu Steuernachforderungen kommen. Denn die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung sind nur bei Arbeitnehmern für diesen steuerfrei. Arbeitgeberbeiträge zugunsten von sv-freien Personen sind hingegen steuerpflichtig. Die Folge ist, dass diese Arbeitgeberbeiträge von der betroffenen Person nachzuersteuern sind.

Verlust von Rentenansprüchen bei Insolvenz

Kommt es zur Insolvenz der Firma, kann der Insolvenzverwalter u. U. nach einer sozialversicherungsfreien Beurteilung von den Sozialversicherungsträgern die zu Unrecht geleisteten Arbeitgeberbeiträge zurückfordern. Dies hat zur Folge, dass z.B. die Altersrentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung für die letzten max. fünf Jahre um die Hälfte reduziert werden.

„Riester“ Verträge

Bei staatlich geförderten Altersvorsorgeverträgen kann es weiter dazu kommen, dass die Zulagen bzw. Vergünstigungen zurückbezahlt werden müssen, da die betroffene Person gar nicht förderfähig gewesen ist, denn dies sind nur rentenversicherungspflichtig tätige Personen.

Tipp: Vor Abschluss eines Riester-Vertrags sollte bei minderbeteiligten Gesellschaftern stets eine sozialversicherungsrechtliche Statusprüfung stattfinden!

Aber auch im umgekehrten Fall, können sich unangenehme Konsequenzen ergeben.

Beispiel 2:

Sohn S ist in die elterliche GmbH eingetreten und ist mit 15% Geschäftsanteil beteiligt worden. Er wurde aber nie zur Sozialversicherung angemeldet. Im Rahmen einer turnusmäßigen Betriebsprüfung der Deutschen Rentenversicherung wird nun festgestellt, dass er die Kriterien eines Unternehmers nicht erfüllt und wird sozialversicherungspflichtig beurteilt.

Folgende Konsequenzen können eintreten:

Nachzahlung der Sozialversicherungsbeiträge

Die Verjährungsfrist für die Nachforderung beträgt grundsätzlich vier Jahre. Sie beginnt allerdings erst mit dem Schluss des Jahres, in dem die Beiträge zu zahlen gewesen wären. Daher können die rückständigen SV-Beiträge für die vergangenen bis zu fünf Jahre nachgefordert werden.

Diese Nachzahlung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) trifft stets das Unternehmen, denn der Arbeitnehmer kann nur bei den jeweils folgenden drei Lohnabrechnungen zu der Nachzahlung von SV-Beiträgen herangezogen werden.

In beiden Fällen lässt sich das Interesse an der abschließenden Klärung des SV-Status anhand der Summe der Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil, zusammen ca. 40%) ersehen:

Monatliches Gehalt z.B. EUR 4.000,00 brutto
SV-Beiträge (40%) monatlich gesamt: EUR 1.600,00
SV-Beiträge pro Jahr: EUR 19.200,00
SV-Beiträge für fünf Jahre: EUR 96.000,00

Daher sollte der Status rechtssicher geklärt werden. Allerdings sollte man nach Möglichkeit auch den SV-Status erhalten, der dem eigenen Empfinden des Charakters der Tätigkeit entspricht. Dazu sollte vor einer Einreichung des Antrags auf Klärung des SV-Status das Beschäftigungsverhältnis durch kompetente und erfahrene Rechtsanwälte geprüft werden, damit am Ende nicht ein ungewünschtes Ergebnis herauskommt.

Sozialversicherungspflichtige oder sozialversicherungsfreie Kriterien?

Grundsätzlich muss die Frage „Sozialversicherungspflicht oder Sozialversicherungsfreiheit“ zunächst anhand der vorliegenden Verträge beantwortet werden. Die Rechtsprechung hat seit 2012 die Anforderungen an eine Befreiung von der Sozialversicherung deutlich verschärft. D.h. was auf dem Papier steht, ist zunächst maßgeblich. So muss in nicht wenigen Fällen bei einem minderbeteiligten Gesellschafter von einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis ausgegangen werden, da z.B. ein typischer Arbeitsvertrag geschlossen wurde. Das gilt auch dann, wenn dieser Arbeitsvertrag für die Gesellschafter in der Zusammenarbeit gar keine Rolle spielt. Denn der mitarbeitende Gesellschafter kann seine Tätigkeit im Wesentlichen frei bestimmen und gestalten und unterliegt keiner Bindung bzgl. Arbeitszeit, Arbeitsort und Arbeitsart. Zudem ist er oftmals nicht wie eine fremde Arbeitskraft in den Betrieb eingegliedert, d.h. er kann in der Regel außerbetriebliche Besorgungen auch während der Arbeitszeit verrichten, zum Steuerberater oder der Bank gehen etc.

Aber gerade deshalb muss man sich die Frage stellen, warum der Arbeitsvertrag überhaupt in dieser Form geschlossen wurde? Nicht selten hat der Steuerberater dies für erforderlich gehalten. Aber in vielen Fällen werden die von Steuerberater angestrebten Ziele auch ohne einen solchen Arbeitsvertrag erreicht. Manchmal gilt der Arbeitsvertrag bereits aus rechtlichen Gründen nicht mehr. Das kann nur ein qualifizierter Rechtsanwalt erkennen.

Handlungsbedarf erkennen

Es muss grundsätzlich jedem minderbeteiligten Gesellschafter empfohlen werden, den sozialversicherungsrechtlichen Status überprüfen zu lassen.

Rechtssicherheit ist für die Betroffenen auf alle Fälle von Nöten. Um adäquat planen zu können, mit welchen Leistungen man im Fall der Fälle von den Sozialversicherungsträgern rechnen kann oder ob man privat Vorsorge treffen muss, sollte ein sozialversicherungsrechtliches Statusverfahren eingeleitet werden. Nur so können die Betroffenen Rechtssicherheit erreichen.

Rechtssicherheit schaffen

Die Statusprüfung übernimmt für Gesellschafter-Geschäftsführer die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Zuständigkeit liegt nur dann bei der gesetzlichen Krankenkasse, wenn Geschäftsführer (ohne Gesellschaftsbeteiligung), Gesellschafter einer GmbH, die nicht Geschäftsführer sind oder ein Kommanditist ihre Tätigkeit neu aufnehmen. Besteht das Beschäftigungsverhältnis bereits, ist die Krankenkasse auch hier nicht mehr zuständig.

Es sollte dringend ein erfahrener Rechtsanwalt zur Begleitung der sozialversicherungsrechtlichen Überprüfung hinzugezogen werden, um auch eine der Realität gerecht werdende Einschätzung zu bekommen und nicht eine, die von der Willkür der Sozialversicherungsträger bestimmt ist. Nicht selten sind Fälle, in denen die Krankenkasse mit sozialversicherungspflichtig urteilt, die Bundesagentur für Arbeit später jedoch bei Arbeitslosigkeit Leistungen verweigert, da ihres Erachtens Sozialversicherungsfreiheit vorgelegen hat.

Dies kann nur durch einen Bescheid der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung vermieden werden, da dieser auch die Bundesagentur für Arbeit bindet.

SV-Befreiung nicht durch Wechsel der Krankenkasse

Bitte hüten Sie sich davor, die SV-Befreiung durch den „Trick“ des Wechsels der gesetzlichen Krankenkasse zu erreichen. Die Rentenversicherung legt nicht selten einen deutlich strengeren Maßstab an und ist berechtigt, die Krankenkasse auf Aufhebung des „befreienden“ Bescheids zu verklagen.

Dann droht eine Nachzahlung der Rentenversicherungsbeiträge für bis zu fünf Jahre!

Wer kann helfen?

Lassen Sie sich von einem versierten Rechtsanwalt beraten. Ihr Berater sollte über ein deutliches Maß an Erfahrung im Umgang mit der Deutschen Rentenversicherung - Clearingstelle - verfügen. Ihr Rechtsberater sollte zudem keine Provisionsinteressen haben und nicht nach Erfolg vergütet werden. Nur so ist eine unabhängige, objektive und neutrale Beratung möglich.

Der Anspruch von KLEFFNER Rechtsanwälte ist höchste Qualität und Professionalität in der juristischen Beratung. Wir erteilen unseren Mandanten konkrete und unzweideutige Handlungsempfehlungen. Nur auf diese Weise schaffen wir Vertrauen.

Wir übernehmen keine Mandate, in denen wir keine Möglichkeit sehen, das angestrebte Ziel zu erreichen. **Die Klärung, ob wir ein Mandat übernehmen, ist immer kostenfrei.**

Über KLEFFNER Rechtsanwälte Rechtsanwalts-gesellschaft mbH kann die sozialversicherungsrechtliche Statusprüfung eingeleitet und begleitet werden.

Ihr Ansprechpartner:

KLEFFNER Rechtsanwälte
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Rechtsanwältin Ilka Rauchbach

Tel. 0341 580 622 36
info@kleffner-rechtsanwaelte.de
www.sv-statusverfahren.de